

Geschäftsverzeichnissnr. 2795
Urteil Nr. 135/2004 vom 22. Juli 2004

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf die Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kadets, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 123.335 vom 24. September 2003 in Sachen G. Gillet gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 2. Oktober 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kaders gegen Artikel 182 der Verfassung, indem er den König dazu ermächtigt, die Regeln für die Beurteilung der geistigen, charakterlichen, körperlichen und beruflichen Fähigkeiten eines Militäranwärters des aktiven Kaders festzulegen, wobei diese Zuständigkeit keinerlei Einschränkungen unterliegt, und verstößt er somit gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er der betreffenden Kategorie von Militärpersonen eine verfassungsmäßige Garantie versagt? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

Die fragliche Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Frage

B.1. Zu dem Zeitpunkt, als der Kläger seine Klageschrift beim Staatsrat eingereicht hat, lautete Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kaders wie folgt:

« Der König legt die geltenden Regeln für die Beurteilung der geistigen, charakterlichen, körperlichen und beruflichen Fähigkeiten eines Anwärters fest.

Bevor der Anwärter seine Ausbildung beginnt, werden dessen geistige, charakterliche und körperliche Fähigkeiten nach den vom König festgelegten Regeln beurteilt. Diese Beurteilung kann im Laufe der Ausbildung angepaßt werden. »

Absatz 2 der obenerwähnten Bestimmung wurde am 1. Januar 2004 durch Artikel 105 des Gesetzes vom 27. März 2003 über die Anwerbung der Militärpersonen aufgehoben.

B.2. Aus den Umständen der dem Staatsrat unterbreiteten Rechtssache und dem Verweisungsurteil geht hervor, daß der Hof darüber befragt wird, ob der obengenannte Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in

Verbindung mit deren Artikel 182 verstoße, indem er den König dazu ermächtige, die Regeln für die Beurteilung der erforderlichen geistigen, charakterlichen, körperlichen und beruflichen Fähigkeiten eines Militäranwärters des aktiven Kadets festzulegen, wobei diese Zuständigkeit keinerlei Einschränkungen unterliege, und somit auf diskriminierende Weise dieser Kategorie von Bürgern die Garantie des durch Artikel 182 der Verfassung vorgeschriebenen Eingreifens einer demokratisch gewählten beratenden Versammlung versage.

Zur Hauptsache

B.3.1. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen. »

Indem der Verfassungsgeber der gesetzgebenden Gewalt die obenerwähnten Zuständigkeiten übertragen hat, wollte er vermeiden, daß die ausführende Gewalt alleine die Streitkräfte regelt. So garantiert Artikel 182 der Verfassung jeder Militärperson, daß sie keiner Verpflichtung unterworfen werden kann, die nicht durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung beschlossen wurde.

B.3.2. Obwohl Artikel 182 der Verfassung dem föderalen Gesetzgeber die Normsetzungsbefugnis vorbehält, schließt er nicht aus, daß der Gesetzgeber dem König eine begrenzte Ausführungszuständigkeit verleiht. Eine Zuständigkeitsübertragung an den König steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise festgelegt ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt wurden.

Es ist folglich zu prüfen, ob die durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 dem König erteilte Ermächtigung den somit festgelegten Einschränkungen entspricht.

B.3.3. Artikel 15 Absatz 1 verleiht dem König die Befugnis, die geistigen, charakterlichen, körperlichen und beruflichen Fähigkeiten eines Anwärters zu beurteilen, die gemäß dem Gesetz vom 21. Dezember 1990 ausschlaggebend sind für die Weiterführung und Entwicklung der

Laufbahn eines Militäranwärters, ohne im Gesetzestext den Sinn und den Rahmen dieser Ermächtigung genauer zu beschreiben.

B.3.4. Im Laufe der Vorarbeiten hat der Minister die erforderlichen Bedingungen und Kriterien zur Abgrenzung der geistigen Fähigkeit der Anwärter aufgelistet, die in den königlichen Erlaß zur Festlegung der Regeln für die Beurteilung der geistigen Fähigkeiten des Anwärters aufgenommen werden sollten. Im Bericht des Verteidigungsausschusses ist zu lesen:

« Die erforderlichen geistigen Fähigkeiten weist ein Belgier auf:

- der nicht im Sinne der Titel VII und IX des Strafgesetzbuches verurteilt wurde;
- der nicht zu einer Gefängnisstrafe von drei Monaten oder mehr aus einem anderen als dem vorstehend erwähnten Grund verurteilt wurde;
- der nicht von einem öffentlichen Amt abgesetzt wurde bzw. dem nicht die in Artikel 31 des Strafgesetzbuches genannten Rechte aberkannt wurden;
- dem das Amt als Militärperson des aktiven Kadets nicht endgültig entzogen wird, dem die Einstellung oder Wiedereinstellung nicht von Amts wegen verweigert wird und der nicht von Amts wegen aus dem Grad entlassen wurde oder die Entziehung des Grades auferlegt bekommen hat wegen Handlungen, die nicht mit dem Militärstand vereinbar sind.

Diese Fähigkeiten gehen aus dem Leumundszeugnis oder gegebenenfalls dem Begleitschein über die Vorstrafen in der persönlichen Akte hervor. » (*Parl. Dok.*, Senat, 1989-1990, Nr. 1058/4, S. 19)

Der Minister gab auch Erläuterungen zu den Kriterien ab, die der König vorsehen würde, um die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Anwärters zu bestimmen (ebenda, S. 20).

B.4. Da die meisten der in B.3.4 erwähnten Elemente im eigentlichen Gesetzestext hätten angeführt werden können, hätte der Gesetzgeber auf diese Weise das in Artikel 182 der Verfassung festgelegte Legalitätsprinzip einhalten können. Da er dies nicht getan hat, entzieht der Gesetzgeber einer Kategorie von Militärpersonen diese verfassungsmäßige Garantie.

B.5. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 1990 über das Statut der Militäranwärter des aktiven Kadets verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikel 182.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior